

KUNDENINFO point S MOBILITÄTSGARANTIE

Im Pannenfall wählen Sie Tel.: +49 / (0)180 / 5 76 46 87 (12ct/min)

LEISTUNGEN

A) GRUNDLEISTUNGEN BEI PANNE UND REIFENPANNE

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt die *point S - Notrufzentrale* folgende Leistungen:

- a) **Pannenhilfe:** Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug.
- b) **Abschleppen:** Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, wird das Fahrzeug zur nächstgelegenen *point S - Werkstatt* abgeschleppt.

Die für diese Leistungen entstehenden Kosten – einschließlich der verwendeten Kleinteile (Massenware mit geringem Stückpreis, max. 2 €) – werden bis zu einem gesamten Höchstbetrag von **EUR 150,-** übernommen. Kosten bereits geleistete Pannenhilfe werden auf das Abschleppen angerechnet.

- c) **Taxikosten:** Zusätzlich werden Taxikosten bis zu 25,- EUR gesamt übernommen.

B) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI PANNE AUßERHALB EINES 50-KM-RADIUS VOM WOHNSITZ

Fahrt-/Übernachungskosten: Wird bei einer Panne, die sich außerhalb eines 50-KM-Radius vom Wohn- bzw. Betriebssitz des Fahrers ereignet hat, die Fahrbereitschaft am Tage des Garantiefalles nicht wiederhergestellt, ersetzt die *point S - Notrufzentrale* folgende Kosten:

- für Übernachtungen bis zu EUR 75,- pro Nacht und Person (insgesamt max. 300,- EUR) **oder**
- für ein Ersatzfahrzeug bis zu EUR 75,- pro Tag, insgesamt jedoch bis zu höchstens EUR 300,- je Schadenereignis **oder**
- für eine Bahnfahrt 1. Klasse zum Wohn- oder Zielort. Sollte die Bahnfahrt länger als 8 Stunden dauern, werden die Kosten für einen Flug (Economy Class) übernommen.

- a) **Fahrzeugabholung:** Kann die Reparatur des versicherten Fahrzeugs nicht am Pannenort abgewartet werden, dann übernimmt die *point S - Notrufzentrale* die Kosten für die Abholung des reparierten Fahrzeugs (per Bahn oder Flug, falls die Bahnfahrt länger als 8 Stunden dauern würde) des Fahrzeuges zum Wohnsitz durch den Fahrzeughalter. Im Falle der Nutzung eines Privaten Pkw's erhält er als Kostenersatz EUR 0,50 je Kilometer zwischen dem Wohnsitz und dem Schadenort.

C) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI PANNE IM EUROPÄISCHEN AUSLAND

- a) **Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall:** Kann das Fahrzeug nach Panne an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt die *point S -*

Notrufzentrale für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt am Wohnsitz der versicherten Person.

- b) **Ersatzteilbeschaffung:** Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die *point S -Notrufzentrale* dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.
- c) **Fahrt-/ Übernachtungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden:** Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, ersetzt die *point S - Notrufzentrale* die Übernachtungskosten bis zu max. EUR 75,- pro Nacht und Person oder Fahrtkosten, insgesamt jedoch bis zu höchstens EUR 300,- je Schadenereignis.
- d) **Medizinische Hilfe:** Auf Anfrage einer versicherten Person benennt ihm die *point S - Notrufzentrale* – seinen Bedürfnissen entsprechend - verschiedene medizinische Einrichtungen. Im Bedarfsfall wird der Kontakt zu dem Hausarzt hergestellt.
- e) **Kontakterstellung:** Auf Anfrage nennt die *point S - Notrufzentrale* die dem Wohnort bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene *point S -Werkstatt* inkl. Adresse, Tel.Nr. und Öffnungszeiten, wenn möglich.
- f) **Nachrichtenweiterleitung:** Kann nach einer Panne die Familie oder Geschäftspartner nicht erreicht werden, um eine dringende Nachricht zu übermitteln, so nimmt die *point S - Notrufzentrale* diese Nachricht entgegen und leitet sie an den jeweiligen Adressaten per Telefon, email oder per Fax weiter.
- g) **Sprachmittlerdienst:** Sollten im Ausland schwerwiegende Verständigungsprobleme mit einer offiziellen Person auftreten (Arzt, Rechtsanwalt, Polizei etc.), so hilft die *point S - Notrufzentrale* diese Verständigungsprobleme am Telefon, eventuell auch über Konferenzschaltung, zu lösen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand der Mobilitätsgarantie und ihre Voraussetzung

- a) Der Garantiegeber gibt dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer im Zusammenhang mit einem Inspektions-, Wartungsdienst oder Fahrzeugcheck (ausgeschlossen ist der reine Ölwechsel) eine Mobilitätsgarantie für sein Fahrzeug. Die Mobilitätsgarantie gilt bei Panne und Reifenpanne. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.
- b) Der versicherte PKW darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen, noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein, noch ein reiner Lkw oder (zum Zeitpunkt der Inspektion) älter als 15 Jahre sein.
- c) Leasingfahrzeuge und Flottenfahrzeuge sind gedeckt, soweit sie § 1 b) entsprechen.

§ 2 Versicherter Personenkreis

Mobilitätsgarantie besteht für das gemäß § 1 gewartete Fahrzeug des Fahrzeughalters / Garantienehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen.

Alle für den Garantiennehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die berechtigten Fahrer und Insassen.

Die Ausübung der Rechte aus dem Garantievertrag steht nur dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer zu.

§ 3 Ausschlüsse von der Mobilitätsgarantie

Es besteht keine Garantie, wenn das Schadenereignis, aufgrund dessen der Garantiegeber in Anspruch genommen wird (Garantiefall),

- a) durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig – wie beispielsweise auf Kraftstoffmangel oder darauf zurückzuführen ist, dass die Reparaturempfehlungen anlässlich des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes nicht befolgt werden – herbeigeführt wurde.
- c) durch einen Marderbiss verursacht wurde

In Garantiefällen im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges besteht außerdem keine Mobilitätsgarantie, wenn:

- d) mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde.
- e) das Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- f) der Schadensort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Garantienehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß Ziffer A.) des Leistungskataloges.

§ 4 Geltungsbereich der Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie gilt für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend (bis max. 6 Wochen am Stück) außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa: Albanien Andorra, Bosnien-Herzegowina, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Zypern.

Gedeckt sind auch die Balearen und die kanarischen Inseln.

Die Assistanceleistungen werden im Rahmen der lokalen Verfügbarkeit und lokaler Umstände erbracht.

§ 5 Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie

Die Garantie richtet sich nach den Inspektions- bzw. Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers; sie gilt von Inspektion zu Inspektion und beginnt mit dem Tag des Inspektions- Wartungsdienstes bzw. Fahrzeugchecks und endet spätestens nach Ablauf von

einem Jahr, wenn die nächste Inspektion fällig wird (entweder nach Laufzeit oder Kilometerleistung) ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Startdatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung.

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges erlischt die Garantie; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland.

§ 6 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung, Gerichtsstand

- a) Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden (Garantiefall) gemäß § 1 ist die *point S - Notrufzentrale* zuständig.
- b) Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- c) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

§ 7 Pflichten des Garantienehmers

Der Garantiennehmer hat nach Eintritt des Garantiefalles

- a) den Schaden der *point S - Notrufzentrale unverzüglich* anzuzeigen.
- b) sich mit der *point S - Notrufzentrale* darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt.
- c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der *point S - Notrufzentrale* zu befolgen.
- d) der *point S - Notrufzentrale* jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorzulegen.

Verletzt der Garantiennehmer eine der ihm nach § 7 Ziffern a-d genannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Garantienehmers keinen Einfluß auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf den Umfang der dem Garantiegeber obliegenden Leistungen hatte.

§ 8 Subsidiarität

- a) Hinsichtlich der umseitig aufgeführten Leistungen besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer sogenannten Hersteller-Mobilitätsgarantie gegeben bzw. subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen ist. D.h., sofern und insoweit Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- b) Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages über die angegebene Notrufnummer, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

Versicherungsträger:

SBAI Zweigniederlassung Deutschland,
Mainzer Straße 75, 65189 Wiesbaden